



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Ammerndorf vom 23. April 2015 i.d.F. vom 26. März 2026

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Elternbeiträge

Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung der verlängerten Mittagsbetreuung Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die verlängerte Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) ersatzweise diejenigen, die das Kind in die verlängerte Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die verlängerte Mittagsbetreuung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus für einen Monat zu errichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die verlängerte Mittagsbetreuung besucht wird.
- (3) In begründeten Fällen kann der Markt Ammerndorf Ratenzahlungen zulassen. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.
- (4) Wird die verlängerte Mittagsbetreuung zeitweise nicht besucht oder wird eine Leistung nur teilweise in Anspruch genommen, so tritt keine Ermäßigung der Gebühren ein.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der verlängerten Mittagsbetreuung ist nicht zulässig.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der verlängerten Mittagsbetreuung bekannt gegeben.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren (Spielgeld, Essensgeld) ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der verlängerten Mittagsbetreuung bekannt gegeben.


§ 7 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten

Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ⁸⁾
- (2) Die bisherige Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ vom 08.12.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ammerndorf, 26. März 2026
Markt Ammerndorf


Fritz
Erster Bürgermeister



Anlage

Elternbeitrag ab dem 01.09.2026:

		je Kind
bis 14:30 h	5 Tage die Woche	120 €/Monat
bis 16:00 h	5 Tage die Woche	152,50 €/Monat

Der Elternbeitrag beinhaltet 5 € Materialgeld für Neuanschaffungen, Bastelmaterial, Arbeitsmaterial und Verbrauchsgüter und ist pro Familie zu zahlen.

Essensgeld 5 € pro Tag und Kind.

- 1) Die 1. Änderungssatzung vom 28. März 2017 tritt am 1. September 2017 in Kraft.
- 2) Die 2. Änderungssatzung vom 30. Mai 2018 tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- 3) Die 3. Änderungssatzung vom 21. Februar 2019 tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- 4) Die 4. Änderungssatzung vom 16. Juni 2021 tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- 5) Die 5. Änderungssatzung vom 24. August 2022 tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- 6) Die 6. Änderungssatzung vom 22. Mai 2023 tritt am 1. September 2023 in Kraft.
- 7) Die 7. Änderungssatzung vom 09. Juli 2024 tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- 8) Die 8. Änderungssatzung vom 26. März 2026 tritt am 1. September 2026 in Kraft.